



# JUSTIZ NEWSLETTER

JAHRGANG 21 | AUSGABE 40 | NOVEMBER 2024

## AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

### INHALT

Die Situation von Frauen zu Haftbeginn	2
Betreuung von Suchtkranken	8
Klimaschutz im Berliner Strafvollzug	12
Unmittelbarer Zwang - Teil 2	14
PodKnast - ein medienpädagogisches Projekt	21
Ankündigungen	26
Kontaktadressen	27

#### Liebe Leserin, lieber Leser,

rund die Hälfte der weiblichen Inhaftierten hat vor Haftantritt regelmäßig Suchtmittel konsumiert und rund drei Viertel waren arbeitslos. Diese und andere Daten wurden mittels der Fachanwendung BASIS-VV in 390 Aufnahmegesprächen erhoben und von *Isabell Wittland*, *Dr. Ulrike Häßler* (beide vom Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst) sowie *Sabine Zeymer* (Niedersächsisches Justizministerium) analysiert. Sie stellen uns in ihrem Artikel anhand dieser Datenbasis die Situation von Frauen zu Haftbeginn dar und regen mögliche Veränderungen an.

Die Betreuung von Suchtkranken im Justizvollzug ist eine besondere Herausforderung. In der *Justizvollzugsanstalt Lingen* kümmert sich

*Inge Schulten* mit ihrem Team vom *Suchtberatungsdienst* um die Suchtkranken. Sie erläutert die Möglichkeiten und Grenzen in der Betreuung und geht auf die Herausforderungen ein, die bei der Wiedereingliederung bestehen.

54 Dachflächen von sechs Berliner Justizvollzugsanstalten wurden seit 2017 mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet. *Andrea Sutic* von der JVA Plötzensee ist für das Mietermanagement im Berliner Justizvollzug zuständig. Sie berichtet von den bisherigen Erfahrungen und den ambitionierten Zielen, um die Klimaschutzziele zu erfüllen.

In der 37. Ausgabe unseres Newsletters hat der Vollzugsrecht-Experte *Michael Schäfersküpper* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* den unmittelbaren Zwang erör-

tert. Nun folgt der zweite Teil, in dem *Michael Schäfersküpper* schwerpunktmäßig auf die Rechtsprechung eingeht, da sie die Praxis maßgeblich prägt.

Wie kann die heute so wichtige Medienpädagogik im Justizvollzug gelebt werden, in dem der Zugang zu digitalen Medien verboten ist? *Inge Roy* vom *Fachbereich Pädagogik* des *Landes Nordrhein-Westfalen* ist seit 2008 Koordinatorin des *PodKnast*-Projekts. *PodKnast* leistet aus ihrer Sicht einen wichtigen Beitrag zur Justizarbeit. *Inge Roy* erläutert in ihrem Artikel die praktische Arbeit im Projekt sowie die vollzugsrelevanten Aspekte.

Viel Spaß beim Lesen und herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

*Michael Franke*

## Die Situation von Frauen zu Haftbeginn<sup>1</sup>

von Isabel Wittland, Ulrike Häbler und Sabine Zeymer

**W**eibliche Inhaftierte machen nur einen kleinen Anteil der Gefangenen im Vollzug aus (Statistisches Bundesamt, 2024).<sup>2</sup> Auch wenn ein leichter aber kontinuierlicher (internationaler) Anstieg von Inhaftierungen weiblicher Personen zu verzeichnen ist (Penal Reform International, 2023, S. 8; Weber, 2021, S. 76), kann die

derzeitige Forschungslage zu weiblichen Inhaftierten als uneinheitlich bezeichnet werden.

Da Niedersachsen seit 2021 über eine Vielzahl an (standardisierten und elektronischen) Angaben zu inhaftierten Personen zu Beginn des Vollzugsverlaufs in der Fachanwendung BASIS-VV verfügt, sollen diese nun erstmals für weibliche

Inhaftierte ausgewertet werden. Zuvor wird der Stand der bisherigen Forschung kurz zusammengefasst.

### Forschungsstand & bisherige Datenbasis

Im Frauenvollzug lässt sich ein durchaus hoher Anteil an Personen mit Suchtmittelproblematik feststellen, wobei dieser je nach Studie variiert (Kawamura-



**Isabel Wittland (o. l.) und Dr. Ulrike Häbler (o. r.),**

*Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst*

**Sabine Zeymer (u.)**

*Niedersächsisches Justizministerium - Referat 303 Vollzugsgestaltung*



Reindl, 2023, S. 370). In Abhängigkeit von Stichprobencharakteristika wie der Stichprobengröße kann eine Bandbreite von 40.0 % (Länderarbeitsgruppe, 2024, N = 3120, S. 3) bis hin zu 73.0 % (Kolte & Schmidt-Semisch, 2006, S. 10, N = 26) identifiziert werden.

In Studien wird außerdem eine hohe Prävalenz



psychischer Störungen bei inhaftierten Frauen beschrieben (Endres & Wittmann, 2020, S. 277; Kawamura-Reindl, 2023, S. 369; Kolte & Schmidt-

Semisch, 2006, S. 19; Widmann, 2006, S. 75-76). Hier lässt sich die gesamte Bandbreite der psychischen Beeinträchtigungen wie Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen, psychotische Störungen oder Persönlichkeitsstörungen finden. Es wird insbesondere auf den Zusammenhang zwischen erlebten Gewalterfahrungen und

psychischen Einschränkungen hingewiesen (Kawamura-Reindl, 2023, S. 370). Zudem lassen sich bei inhaftierten Frauen auch häufig psychosomatische Beschwerden finden (Kawamura-Reindl, 2023, S. 369; Keppler, 2010, S. 75; Zolondek, 2007, S. 272).

Ein Spezifikum inhaftierter Frauen ist die beson-

dere Präsenz des Themas Elternschaft. Ausnahmslos alle Untersuchungen zeigen, dass ein größerer Anteil an weiblichen Inhaftierten mindestens ein Kind hat (Dünkel et al., 2005, Kolte und Schmidt-Semisch, 2006, Prätor 2013, Zolondek, 2007).

Besondere Berücksichtigung bei der Betrachtung



*Der Kriminologische Dienst befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle*

## DIE SITUATION VON FRAUEN ZU HAFTBEGINN

der Wohnsituation findet vor allem der (erhöhte) Anteil prekärer Wohnverhältnisse vor der Inhaftierung. So hatten 18.0 % der weiblichen Inhaftierten in der Stichprobe von Schröttle und Müller (2004, S. 20, N = 78) vor der Inhaftierung keinen eigenen Haushalt, lebten in Wohn-, Pflege- oder vorübergehenden Wohnheimen oder waren ohne festen Wohnsitz (siehe auch Haverkamp, 2011).

Inhaftierte Frauen bringen außerdem in der Regel einen niedrigen Bildungsstand mit in den Vollzug: In verschiedenen Studien verfügen zwischen 25.0 % und 35.0 % der inhaftierten Frauen über keinen Schulabschluss. Besteht ein Schulabschluss überwiegt der Anteil der Sonder-, Förder- und Hauptschulabschlüsse. Nur ungefähr ein Viertel der inhaftierten Frauen

erreichte einen Real-schulabschluss. Höherwertige Abschlüsse waren deutlich seltener (Haverkamp, 2011, S. 366; Kolte & Schmidt-Semisch, 2006, S. 14; Prator, 2013, S. 16; Schröttle & Müller, 2004, S. 18; Widmann, 2006, S. 41).

Mit der Qualifikation eng verbunden ist auch die Einkommenssituation, welche indirekt die

**„Inhaftierte Frauen bringen außerdem in der Regel einen niedrigen Bildungsstand mit in den Vollzug: In verschiedenen Studien verfügen zwischen 25.0 % und 35.0 % der inhaftierten Frauen über keinen Schulabschluss.“**

eher geringen Bildungschancen dieser Zielgruppe widerspiegeln kann. 43.9 % der betreffenden Stichprobe (N = 255) bei Haverkamp (2011) leben vor der Inhaftierung von staatlichen Leistungen, wohingegen 31.4 % Einkommen aus eigener Berufstätigkeit beziehen. Immerhin 4.7 % bestritten ihr Einkommen aus Straftaten (S. 375-376).

### **Eigene Untersuchung Einordnung der Datenbasis**

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Aufnahmegespräche aller Zugänge innerhalb eines Jahres (September 2021 bis August 2022) einbezogen. Die Daten wurden durch die Fachdienste mittels der Fachanwendung BASIS-VV erho-

ben. Insgesamt konnten in dieser Vollerhebung 390 Aufnahmegespräche weiblicher Inhaftierter betrachtet werden. Dabei wurden alle Vollzugsformen (Jugendvollzug, Untersuchungshaft, Erwachsenenvollzug) einbezogen. Ziel der Untersuchung ist eine Beschreibung der Bedarfe von weiblichen Inhaftierten bei Haftantritt.

### **Darstellung der Ergebnisse**

Im Folgenden werden die Ergebnisse zu ausgewählten Schwerpunkten beschrieben.<sup>3</sup>

#### **a. Gesundheit**

Ein Themenschwerpunkt im Rahmen der Aufnahmegespräche ist die Gesundheit und somit auch potentielle gesundheitliche Problematiken der inhaftierten Frauen. Rund die Hälfte der weiblichen

Inhaftierten (50.1 %) hatte vor Haftantritt regelmäßig Suchtmittel konsumiert. Zu den häufigsten Suchtmitteln zählten Alkohol (45.8 %), Kokain (38.3 %) und Cannabis (37.4 %).<sup>4</sup> Bei 6.6 % der inhaftierten Frauen in der Stichprobe wurde aus dem Konsum von Suchtmitteln ein akuter Handlungsbedarf abgeleitet, beispielsweise Sicherungsmaßnahmen aufgrund

von Entzugserscheinungen. Bei 47.2 % ist der Kontakt zur Suchtberatung erforderlich. Darüber hinaus wurden bei 19.7 % der inhaftierten Frauen weitere gesundheitliche Probleme ohne Suchterkrankungen bei Aufnahme bejaht. Gut ein Drittel der inhaftierten Frauen (31.6 %) war in den letzten zehn Jahren in psychotherapeutischer Behandlung. 22.5 %

**„Rund die Hälfte der weiblichen Inhaftierten (50.1 %) hatte vor Haftantritt regelmäßig Suchtmittel konsumiert. Zu den häufigsten Suchtmitteln zählten Alkohol (45.8 %), Kokain (38.3 %) und Cannabis (37.4 %).“**

## DIE SITUATION VON FRAUEN ZU HAFTBEGINN

befanden sich nach eigenen Angaben jemals in psychiatrischer Behandlung.<sup>5</sup> Bei 11 von insgesamt 389 weiblichen Inhaftierten, für die Daten vorliegen, wurde ein akutes Suizidrisiko bei Inhaftierung angenommen (2.8 %).

### b. Soziale Situation

Neben den Themen Gesundheit und Krankheit wurden auch die familiären

und wohnlichen Bedingungen der Frauen erfragt. Beinahe drei Viertel der inhaftierten Frauen (72.6 %) hatten Kinder, wovon 30.6 % mit im Haushalt lebten. Acht von 365 Frauen, für die Daten vorlagen, waren bei Haftantritt schwanger. Ein Großteil der inhaftierten Frauen verfügte darüber hinaus bei Haftantritt über eigenen oder geteilten

Wohnraum: 48.7 % der Frauen lebten in einer eigenen Wohnung, 23.2 % in gemeinsam genutzten Wohnungen und 5.4 % im Elternhaus. 12.7 % der inhaftierten Frauen waren bei Haftantritt wohnungslos. 9.6 % der Frauen lebten in einer Einrichtung, 0.3 % in einer Unterkunft für Geflüchtete. Nach der Inhaftierung können voraussichtlich 37.5 % der

**„Beinahe drei Viertel der inhaftierten Frauen (72.6 %) hatten Kinder, wovon 30.6 % mit im Haushalt lebten.“**

Frauen in eigenen Wohnraum und 21.5 % in gemeinsamen Wohnraum zurückkehren. Bei 81 der insgesamt 331 weiblichen Inhaftierten ist die Wohnsituation nach der Entlassung (noch) unklar (24.5 %).<sup>6</sup>

### c. Qualifikationen und Einkommen

Einen weiteren Themenkomplex des Aufnahmegespräches stellte die Bildung und das Einkom-

men der inhaftierten Frauen dar. Insgesamt 70.7 % der Frauen hatten einen Schulabschluss. Der höchste Bildungsabschluss war in der Regel ein Haupt- (35.6 %) oder Real- schulabschluss (21.7 %). 41.1 % der Stichprobe verfügte über eine abgeschlossene Qualifikation, häufig eine Ausbildung im Bereich der Gesundheits- und Kran-



Die JVA für Frauen, Abteilung Hildesheim

kenpflege. Die meisten der inhaftierten Frauen waren bei Haftantritt arbeitslos (77.4 %). Nur 14.8 % der Frauen bezogen vor der Inhaftierung Einkommen aus Erwerbsarbeit, 50.3 % lebten vom ALG II, jetzt Bürgergeld. Darüber hinaus hatte gut die Hälfte der inhaftierten Frauen in der Stichprobe Schulden (56.5 %), die genaue Schuldenmenge war häufig unklar (43.7 %). Bei

59.6 % der Personen war eine Schuldenregulierung in Haft erforderlich.<sup>7</sup>

### Diskussion

Zusammenfassend ergeben sich in der untersuchten Stichprobe weiblicher Inhaftierter in Niedersachsen ähnliche Kennwerte bezüglich Gesundheit, familiärer Situation, Bildungsniveau und Berufstätigkeit wie in früheren Untersuchungen zu weiblichen

Inhaftierten, wobei die unterschiedliche Zusammensetzung und die Größe potentieller Vergleichsstudien zu berücksichtigen ist. Bei Betrachtung der ermittelten Kennwerte ergeben sich erste potentielle Bedarfe in den Bereichen Suchtbehandlung, Schuldenregulierung und für einen Teil der Stichprobe im Bereich der Wohnsituation. Auch der Bereich der Arbeitsmarktintegration insbe-

**„Die meisten der inhaftierten Frauen waren bei Haftantritt arbeitslos (77.4 %).“**

sondere aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit vor Inhaftierung kann als potentieller Bedarf gesehen werden.

Bei Betrachtung der Daten werden jedoch auch erste Einschränkungen deutlich, z. B. hinsichtlich fehlender Inhalte (Thema Trauma etc.) oder der großen Anzahl fehlender Angaben in vielen der oben beschriebenen Bereiche. Die Auswertung

der Daten ist somit vor dem Hintergrund der fehlenden Werte und auch potentiellen Verzerrungen zu betrachten.

### Ausblick

Bei der Beschreibung der Bedarfe weiblicher Inhaftierter und der entsprechenden Vollzugsgestaltung stellt sich über die konkreten Bedarfe hinaus die Frage, ob sich diese zwischen

verschiedenen Geschlechtern unterscheiden und es womöglich einer gendersensiblen Vollzugsgestaltung bedarf (weiterführend z. B. Hahlhuber-Gassner & Pravda, 2013; für Jugendliche: Day et al., 2014). Teilweise gelten im Frauenvollzug bereits besondere Gestaltungsrichtlinien, beispielsweise durch den Verzicht auf Dienstkleidung. Ob es eine Unterscheidung

*„Teilweise gelten im Frauenvollzug bereits besondere Gestaltungsrichtlinien, beispielsweise durch den Verzicht auf Dienstkleidung. Ob es eine Unterscheidung braucht, wird in der Wissenschaft bereits länger diskutiert.“*

braucht, wird in der Wissenschaft bereits länger diskutiert (einen Überblick geben Hollin & Palmer, 2006; für einen gendersensitiven Strafvollzug plädieren z. B. Wright et al., 2012). Eine Forschungslücke besteht auch noch in der Betrachtung nicht-binärer Menschen und deren Bedarfe in der Vollzugsgestaltung.

Im Rahmen der Untersu-



chung wurden ebenfalls die verschiedenen Zielrichtungen von Vollzugspraxis und Vollzugsforschung bei der Datenerhebung deutlich. Für die Forschung steht vor allem die Vollstän-

digkeit der Daten im Vordergrund während in der Praxis die Erhebung von Besonderheiten und Bedarfen der einzelnen Person im Fokus steht. Durch die wissenschaftliche Betrachtung der für die Praxis gewonnenen Daten können jedoch Veränderungen in der Erhebungspraxis angestoßen werden, die diese verschiedenen Perspektiven besser miteinander verschränken

können.

### Fußnoten

<sup>1</sup> Dieser Beitrag wird in veränderter Form ursprünglich erscheinen als: Zeymer, S. Wittland, I. & Häßler, U. Weibliche Inhaftierte in Niedersachsen: Dokumentation, Bedarfe und Besonderheiten In: Schüttler, H., Krieg, Y., Lutz, P. Çelebi, D., Steinl, L., Streuer, J. & Werner, M. (im Druck). Gender & Crime – Strukturelle Ur-

sachen und Verhältnisse geschlechtsspezifischer Gewalt. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Baden-Baden: Nomos. Wir danken der Herausgeberschaft für die Möglichkeit der Veröffentlichung im Justiznewsletter.

<sup>2</sup> Zum Stichtag 31.03. waren in Deutschland 41.641 Männer und 2.590 Frauen inhaftiert

## DIE SITUATION VON FRAUEN ZU HAFTBEGINN

(Strafhaft und Sicherungsverwahrung).

<sup>3</sup>Bei der Darstellung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die Stichprobengröße zwischen den einzelnen Variablen variiert, da die Dokumentation keine Pflichtangaben vorsieht. Es werden die gültigen Prozente berichtet.

<sup>4</sup>Mehrfachangaben möglich.

<sup>5</sup>n Suchtmittelkonsum = 379; n Art Suchtmittel = 107; n besonderer Bedarf Sucht = 362; n Kontakt Suchtberatung = 290;

n Gesundheit = 346; n Psychotherapie = 351; n Psychiatrie = 342.

<sup>6</sup>n Kinder = 347; n im Haushalt lebend = 252; n Wohnsituation vor Haft = 353; n Wohnsituation nach Haft = 331.

<sup>7</sup>n Qualifikation = 365;

n Art Qualifikation = 150; n Schulden = 379; n Schuldenmenge = 175; n Schuldenregulierung = 349.

### Literatur

Day, J. C., Zahn, M. A. & Tichavsky, L. P. (2014). What Works for Whom? The Effects of Gender Responsive Programming on Girls and Boys in Secure Detention. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 52(1). <https://doi.org/10.1177/00224278145380>

Dünkel, F., Kestermann, C. & Zolondek, J. (2005).

Vorstellung des Frauenstrafvollzugsprojekts In F. Dünkel, C. Kestermann & J. Zolondek (Hrsg.) *Internationale Studie zum Frauenvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und "best practise"*. (S. 3-8). Universität Greifswald. [https://rsf.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/fakultaet/rsf/lehrstuehle/ls-duenkel/Rea-](https://rsf.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/fakultaet/rsf/lehrstuehle/ls-duenkel/Rea-der_frauenvollzug.pdf)

[der\\_frauenvollzug.pdf](https://rsf.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/fakultaet/rsf/lehrstuehle/ls-duenkel/Rea-der_frauenvollzug.pdf)

Endres, J. & Witmann, J. (2020). Psychische Störungen bei inhaftierten Frauen. *Forum Strafvollzug*, 69(4), 272 – 278.

Hahlhuber-Gassner, L. & Pravda, G. (2013). Frauengesundheit im Gefängnis. *Lambertus*.

Haverkamp, R. (2011). Frauenvollzug in Deutschland. Eine empirische Untersuchung vor

dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. *Duncker & Humboldt*.

Hollin, C. R. & Palmer, E. J. (2006). Criminogenic need and women offenders: A critique of the literature. *Legal and Criminological Psychology*, 11(2), 179-195. <https://doi.org/10.1348/135532505X57991>

Kepler, K. (2010). Zur gesundheitlichen Lage

von weiblichen Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug. In H. Bögemann, K. Kepler, K & H. Stöver (Hrsg.), *Gesundheit im Gefängnis. Ansätze und Erfahrungen mit Gesundheitsförderung in totalen Institutionen* (S. 73-83). *Juventa*.

Kolte, B. & Schmidt-Semisch, H. (2006). Projektbericht. Spezifische Problemlagen und

gesundheitliche Versorgung von Frauen in Haft. *Universität Bremen*. [https://www.researchgate.net/publication/305729510\\_Spezifische\\_Problemlagen\\_und\\_gesundheitliche\\_Versorgung\\_von\\_Frauen\\_in\\_Haft](https://www.researchgate.net/publication/305729510_Spezifische_Problemlagen_und_gesundheitliche_Versorgung_von_Frauen_in_Haft)

Kawamura-Reindl, G. (2023). Resozialisierung straffälliger Frauen. In H. Cornel, C. Ghanem,

# DIE SITUATION VON FRAUEN ZU HAFTBEGINN

G. Kawamura-Reindl, & I.R. Pruin (Hrsg.), Resozialisierung: Handbuch. (5. akt. und erw. Auflage, S. 363-390). Nomos.

Länderarbeitsgruppe Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug (LAG). (2024). Jährliches Fact-Sheet zur stoffgebundenen Suchtproblematik in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten. Berli-

ner Senatsverwaltung. <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/>

Penal Reform International. (2023). Global Prison Trends 2023. <https://cdn.penalreform.org/wp-content/uploads/2023/06/GPT-2023.pdf>

Prätor, S. (2013). Basis-

dokumentation im Frauenvollzug Situation von Frauen in Haft und Auswirkungen auf die Legalbewährung. Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. [https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/startseite/wir\\_uber\\_uns/fachbereiche/kriminologischer\\_dienst/1-4-basisdokumentation-im-](https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/fachbereiche/kriminologischer_dienst/1-4-basisdokumentation-im-)

[frauenvollzug-197184.html](https://www.frauenvollzug-197184.html)

Schrötle, M. & Müller, U. (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. [www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-](http://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-)

[studiefrauen-teil-eins-data.pdf](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafvollzug-2100410237005.html)

Statistisches Bundesamt (2024). Statistischer Bericht – Strafvollzug – 2023. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafvollzug-2100410237005.html>

Weber, L. (2021). Lebenslagen und charakteristische Merkmale von weiblichen Gefangenen. In G. Kawamura-Reindl & L. Weber (Hrsg.), Straffällige Frauen Erklärungsansätze, Lebenslagen und Hilfeangebote (S. 75-104) Beltz Juventa.

Widmann, B. (2006). Die Prävalenz psychischer Störungen bei Frauen in Haft (Dissertation). RWTH Aachen. [https://](https://www.rwth-aachen.de/...)

[publications.rwth-aachen.de/record/53026/files/Widmann\\_Bernhard.pdf](https://publications.rwth-aachen.de/record/53026/files/Widmann_Bernhard.pdf)

Wright, E. M., Van Voorhis, P., & Bauman, A. (2012). Gender-responsive lessons learned and policy implications for women in prison: A review. Criminal Justice and Behavior, 39 (12), 1612-1632. <https://doi.org/10.1177/0093854812451088>

Zolondek, J. (2007). Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Forum Verlag Godesberg.

## Kontakt:

### Dr. Ulrike Häbler

Telefon  
0 51 41 / 59 39 - 405

E-Mail  
[ulrike.haessler2@justiz.niedersachsen.de](mailto:ulrike.haessler2@justiz.niedersachsen.de)

### Isabel Wittland

Telefon  
0 51 41 / 59 39 - 407

E-Mail  
[isabel.wittland@justiz.niedersachsen.de](mailto:isabel.wittland@justiz.niedersachsen.de)

### Sabine Zeymer

Telefon  
0 511 / 120 - 52 84

E-Mail  
[sabine.zeymer@jmj.niedersachsen.de](mailto:sabine.zeymer@jmj.niedersachsen.de)

## Möglichkeiten und Grenzen in der Betreuung von Suchtkranken in einer Justizvollzugsanstalt - am Beispiel der Betreuung in der Justizvollzugsanstalt Lingen -

von Inge Schulten

Die Betreuung von Suchtkranken im Justizvollzug stellt eine besondere Herausforderung dar. Neben den Hilfeeinrichtungen der sozialen und psychologischen Dienste in den Justizvollzugsanstalten ist Suchtberatung ein unerlässliches Angebot!

Der folgende Artikel beleuchtet die Möglichkeiten und Grenzen der Suchtkrankenbetreuung im Justizvollzug und geht auf die Herausforderungen ein, die im Übergangmanagement, bei Therapieplatzvergabe und bei der Wiedereingliederung nach der Haftentlassung bestehen.

Der interne Suchtberatungsdienst (SBD) ist ein ambulant arbeitender Dienst in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lingen, der Inhaftierte mit einer Suchtmittelproblematik während der Haft psychosozial betreut. Die Angebote des Suchtberatungsdienstes sind kein Ersatz für eine



**Inge Schulten**  
Diplom-Sozialpädagogin im  
Suchtberatungsdienst  
der JVA Lingen

therapeutische Behandlung und setzen auf die freiwillige Mitarbeit der Gefangenen - die in den Vollzugsplanungen dann auch regelhaft empfohlen wird.

Der SBD unterstützt den Gefangenen, in seinem Entschluss, keine Suchtmittel mehr zu konsumieren und zeigt mit dem Vollzugsziel vereinbare Alternativen auf. Wir

schaffen anstaltsübergreifende Kooperationsmöglichkeiten mit Beratungsstellen, Fachkrankenhäusern und Therapieeinrichtungen.

Aber kurz vorweg: Die Justizvollzugsanstalt Lingen ist die größte Anstalt in Niedersachsen, derzeit mit 773 Haftplätzen. An den verschiedenen Standorten werden alle Bereiche der Freiheits-

entziehung für erwachsene Männer vollstreckt. Zudem beherbergt die JVA Lingen das Niedersächsische Justizvollzugskrankenhaus mit 77 Betten. In diesem Bereich können auch weibliche Inhaftierte untergebracht und behandelt werden. Zu viert sind wir für die Betreuung der Gefangenen mit einer Suchtmittelproblematik

an den verschiedenen Standorten zuständig.

### Gibt es eigentlich Zahlen zur Suchtmittelproblematik im Justizvollzug?

Um die stoffgebundene Suchtmittelproblematik im Justizvollzug besser zu verstehen, hat der Strafvollzugsausschuss der Länder 2014 eine bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im



Die Justizvollzugsanstalt in Lingen

Justizvollzug vereinbart.

Im Mai 2021 hat dieser Strafvollzugsausschuss beschlossen die Daten aus der „Bundeseinheitlichen Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug“ regelmäßig zu veröffentlichen. Seitdem gibt es jährliche „Fact-Sheets“ mit den wesentlichen Daten zum Ausmaß der Suchtbelastung in deutschen Gefängnissen.

„Für den Stichtag 31.03.2022 konnten Daten aus 15 der 16 Bundesländer in die Analyse miteinbezogen werden.

Bei 39 % der 54.550 erfassten Inhaftierten am Stichtag 31.03.2022 wurde eine stoffgebundene Suchtproblematik (Abhängigkeit oder Missbrauch) zum Zeitpunkt des Haftantritts festgestellt. Bei 24 % der Inhaftierten ist von

einer Abhängigkeit und bei 15 % von schädlichem Gebrauch (Missbrauch) psychotroper Substanzen, einschließlich Alkohol, auszugehen.“

„20% der Insassen im offenen Vollzug hatten zum Stichtag eine Suchtproblematik bei Haftantritt, während der Anteil der Insassen mit Suchtproblemen im geschlossenen Vollzug bei Haft-

**„Bei 24 % der Inhaftierten ist von einer Abhängigkeit und bei 15 % von schädlichem Gebrauch (Missbrauch) psychotroper Substanzen, einschließlich Alkohol, auszugehen.“**

antritt bei 44% lag“

Die Erhebung soll einerseits auch Grundlage für die Planung und Weiterentwicklung suchtpreventiver und therapeutischer Maßnahmen sein, andererseits zeigen die Ergebnisse jedoch auch die Grenzen auf: Ein hoher Anteil der Inhaftierten hat langjährige Suchtproblematiken und benötigt intensive Betreuung und Therapie, die im Rahmen des Justizvollzugs nur

schwer vorbereitet oder überhaupt eingeschränkt angeboten werden können.

Das Dunkelfeld von Suchtmittelproblematik in Haftanstalten wird unserer Erfahrung nach höher liegen, zumal in der Erhebung nicht alle Suchtstoffe erfasst werden.

## **Aufgaben des Suchtberatungsdienstes**

Viele JVAen haben in-

terne Suchtberatungen eingerichtet, um erste Schritte in Richtung Problemerkennung und Krankheitseinsicht zu gehen. Dann kann es über die Motivationsarbeit in die Planung einer Behandlung in eine externe Einrichtung gehen. Die Suchtberatung leistet Aufklärungsarbeit, unterstützt bei der Antragstellung für Rehabilitationsmaßnahmen und bereitet die Inhaftierten

auf den Übergang in eine Suchthilfeeinrichtung vor. Hier liegt der Schwerpunkt in der formalen Vorbereitung. Alleine kann ein Suchtkranker diese bürokratischen Hürden und Herausforderungen im Verfahrensablauf nicht überwinden.

Eine besondere Herausforderung im Justizvollzug stellt das Übergangsmanagement dar: nach der Entlassung in die

Freiheit sind viele Suchtkranke erneut den Risikofaktoren ihrer Sucht ausgesetzt. Ein gut vernetztes Übergangsmanagement kann dabei helfen, passgenaue Hilfen zu finden. Hier spielen fortgesetzte Substitutionsbehandlung, ambulante Behandlung, die Betreuung durch Beratungsstellen und eine frühzeitige Vernetzung der entlassenen Personen mit dem

Hilfesystem eine zentrale Rolle. Fehlende Kontinuität und oft ein abruptes Ende der Unterstützung nach der Haftzeit führen jedoch dazu, dass Rückfälle in den alten Suchtkreislauf häufig sind.

## **Was gehört weiter konkret zum Aufgabenspektrum?**

Es werden Informationen über Suchtmittelkonsum und deren Auswirkung

**„Fehlende Kontinuität und oft ein abruptes Ende der Unterstützung nach der Haftzeit führen jedoch dazu, dass Rückfälle in den alten Suchtkreislauf häufig sind.“**

gegeben sowie Informationen über weitergehende Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten (intern und extern). Den Gefangenen werden Beratung und gegebenenfalls Hilfestellung bei vollaufgelassenen Problemen angeboten, sofern deren Ursache auf eine Suchtmittelproblematik zurückzuführen ist.

Die rechtlichen Voraussetzungen (z.B. § 35

BtMG „Therapie statt Strafe“) und somit frühestmöglicher Behandlungsbeginn (Entwöhnung oder Eingliederung) werden geprüft oder schriftlich bei den zuständigen Staatsanwaltschaften abgefragt. Möchte jemand in eine Entwöhnungsbehandlung vermittelt werden, wird das Kostenantragsverfahren bei den entsprechenden Leistungsträgern eingeleitet und

Kontakt zur potentiellen Behandlungseinrichtung aufgenommen. Wenn eine Kostenbewilligung erwirkt werden konnte, wird der Aufnahmetermin vereinbart und dem Gefangenen wird Schreibhilfe bei seinem Zurückstellungsantrag geleistet. Wird eine Behandlung als Bewährungsaufgabe gem. § 57 StGB vorbereitet, werden dem Gefangenen Kostenzusage und The-

*„Ergehen positive Beschlüsse, wird der Gefangene in die Therapieeinrichtung oder Einrichtung der Eingliederungshilfe überstellt.“*

rapieplatzbestätigung für seinen Antrag auf Aussetzung des Strafrestes zur Verfügung gestellt.

Ergehen positive Beschlüsse, wird der Gefangene in die Therapieeinrichtung oder Einrichtung der Eingliederungshilfe überstellt.

Wird keine Vermittlung in eine Entwöhnungsbehandlung oder Eingliederungshilfemaßnahme angestrebt, wird der Ge-

fangene bei seiner Entlassungsvorbereitung unterstützt. Dieses kann bedeuten, dass frühzeitig eine Kontaktaufnahme zu Fachstellen am zukünftigen Entlassungsort erfolgt, eine Fortsetzung der Substitutionsbehandlung in die Wege geleitet wird, ein betreutes Wohnen als niedrigschwellige Hilfe vermittelt wird und auch Ausgänge begleitet werden können.

## Welche Hindernisse aber auch Möglichkeiten bietet das System?

- seit 2004 wurden Therapiezeiten (stationäre Entwöhnungsbehandlungen) immer weiter eingekürzt.
- ab 2012 waren keine Therapievermittlung mehr aus U-Haft möglich.
- 2014 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Deut-

sehen Rentenversicherung (DRV) Braunschweig-Hannover und dem Niedersächsischen Justizministerium (für Ausnahmen aus dem Leistungsausschluss gem. 12 Abs. 1, Nr. 5 SGB VI) geschlossen.

- 2015 erfolgte dann eine Kooperationsvereinbarung zwischen der DRV Bund (stellvertretend für alle Landesversicherungs-

anstalten) und allen Justizministerien.

- seit 2016 „sterben“ kleinerer Therapieeinrichtungen, da die Anforderungen den Leistungsträgern nicht mehr genügt haben.
- ab 2017 wurden die Wartezeiten auf Therapieplätze aus der Haft heraus immer länger (Steuerung der Aufnahmen aus den Gefängnissen durch

die Einrichtungen).

- seit 2018 macht § 454 b StPO die Änderung der Vollstreckungsreihenfolge wieder möglich und dadurch ist seit 2019 die sog. „Kombi-Entlassung“ aus § 57 StGB in Verbindung mit § 35 BtMG wieder möglich
- seit 2023 wurde von der DRV ein Punktesystem für Therapieeinrichtungen entwi-

ckelt (sinken im Ranking bei hohen Abbruchquoten und dadurch schlechtere Belegung).

## Was stellt sich als das derzeit größte Vermittlungshindernis dar?

Mit Urteil vom 5. August 2021 (B 4 AS 58/20 R) hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für verurteilte Personen, die

sich nach Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in einer stationären Entwöhnungstherapie befinden, gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II ausgeschlossen ist, da es sich bei Therapieeinrichtungen im Sinne des § 35 BtMG um Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II handelt.

Seit 2021 ergaben sich daraus erhebliche Vermittlungshemmnisse, da Kostenzusagen der Krankenkassen nicht greifen, weil die Jobcenter/Sozialämter die Nebenkosten wie z.B. die Beitragszahlungen zur Krankenversicherung nicht mehr in vollem Umfang übernehmen. Die Sozialhilfeträger der zuständigen Kommunen sind sich zudem hinsichtlich ihrer Zuständig-

**„Seit 2021 ergaben sich daraus erhebliche Vermittlungshemmnisse, da Kostenzusagen der Krankenkassen nicht greifen, weil die Jobcenter und Sozialämter die Nebenkosten wie z.B. die Beitragszahlungen zur Krankenversicherung nicht mehr in vollem Umfang übernehmen.“**

keit häufig uneins.

Verschiedene Einrichtungen nehmen nun per se keine Gefangenen mit der Kombination aus dem Kostenträger Krankenversicherung und § 35 BtMG mehr auf.

Anvisierte Lösung: Gesetzesantrag vom 29.11.2023 aus NRW zur Änderung des SGB: Rückausnahme vom Leistungsausschluss gem. § 7 SGB II.

## Weitere Vermittlungshemmnisse

- die Fachkliniken steuern ihre Belegung (Kontingentierung der Aufnahme von Patienten aus den JVA'en, dadurch lange Wartezeiten).
- haben die Gefangenen Schulden bei den Krankenkassen, erhalten sie kein grundsätzliches Kostenanerkennnis.

- Aufnahme in Einrichtungen ohne Kostenzusage für Bürger ohne festen Aufenthaltsstatus erfolgen nur mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde -diese Zustimmungen werden erfahrungsgemäß häufig nicht erteilt.
- mehrere Rehabilitationseinrichtungen wurden bereits geschlossen, da sie keine neu-

en ärztlichen Leitungen einstellen konnten oder überhaupt zu wenig therapeutische Fachkräfte vorhalten konnten.

## Quellen:

Schneider, F. ; Karachaliou, K. ; Neumeier, E. für European Monitoring Centre für Drugs and Drug Addiction/ Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: Gefängnis Work-

book Prison, Deutschland Bericht 2023 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EMCDDA (Datenjahr 2022/2023)

Jahresberichte des Suchtberatungsdienstes der JVA Lingen

Kooperationsvereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und der Deutschen Rentenversicherung vertreten durch die Deutsche

Rentenversicherung Bund vom 04.03.2015

Anforderungen an Rehabilitationseinrichtungen [https://www.deutscherentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Infos-fuer-Reha-Anbieter/Anforderungen-an-Reha-Einrichtungen/anforderungen-an-reha-einrichtung\\_node.html](https://www.deutscherentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Infos-fuer-Reha-Anbieter/Anforderungen-an-Reha-Einrichtungen/anforderungen-an-reha-einrichtung_node.html)

## Kontakt:

### Inge Schulten

E-Mail  
[inge.schulten@justiz.niedersachsen.de](mailto:inge.schulten@justiz.niedersachsen.de)

Telefon  
+49 (0) 591 / 91 61 - 330

## Nutzung von Solarenergie durch PV-Anlagen auf Dachflächen in diversen Berliner Justizvollzugsanstalten

von Andrea Sutic

Im Rahmen der Erfüllung der Klimaschutzziele, die die Stadt bis 2045 weitgehend klimaneutral zu gestalten (d.h. eine 95%-Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen gegenüber 1990) wurden im Auftrag der BIM GmbH Dachflächen diverser Gebäude in den Berliner Justizvollzugsanstalten mit Photovoltaik-Anlagen zur Er-

zeugung von Solarstrom zum Eigenverbrauch ausgestattet. Eine Photovoltaikanlage wandelt die Sonnenenergie durch den photoelektrischen Effekt in Solarzellen in nutzbaren Strom um. Mit ca. 2.000 Sonnenstunden bietet Berlin sehr gute Voraussetzungen für Photovoltaik.

Der auf diesem Weg erzeugte Solarstrom wird

ins Anstaltnetz eingespeist und zum größten Teil dort verbraucht. Der nicht verbrauchte Überschuss wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Der herkömmliche (bisherige) Strom aus dem Landesstromvertrag wird dabei teilweise durch den Solarstrom über die Laufzeit wirtschaftlich und haushaltsneutral verdrängt und durch den

**Andrea Sutic**

Justizvollzugsanstalt Plötzensee  
Mietermanagement für  
Justizvollzugsanstalten

Einsatz erneuerbarer Energie CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart.

Da die Pachtzahlungen für die Solaranlagen über den hohen Eigenverbrauch vollumfänglich aus den reduzierten Stromkosten finanziert werden können, hat der Auftraggeber keine eigenen Finanzmittel für die

Anlageninvestition bereitzustellen.

Die Pacht- und Betriebsführungsentgelte werden monatlich im Abschlag und jährlich nach Plausibilisierung des tatsächlichen solaren Ertrags abgerechnet und über die Betriebskosten der von der jeweiligen Liegenschaft beglichen.

Neben der JVA Plötzensee umfasste der Auftrag die JVA Tegel, die JVA Heidering, Jugendstrafanstalt, die JVA für Frauen Reinickendorf, die JVA des offenen Vollzuges in Hakenfelde und den Jugendarrest in Lichtenrade. Die Auftragnehmer, Berliner Stadtwerke und ihre Umsetzungspartner, errichteten

in der Zeit seit 2017 auf bisher 54 Dachflächen der sechs Justizvollzugsanstalten Photovoltaikanlagen, die insgesamt 1.300 MWh des direkt vor Ort verbrauchten Stroms pro Jahr, was einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch von ca. 720 Haushalten entspricht.

Mit dem "Masterplan Solarcity" hat die Landesregierung Berlin ein ehrgeiziges Ziel gesetzt: Bis 2045 soll ein Viertel der



Die Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflächen der JVA Plötzensee

# KLIMASCHUTZ IM BERLINER STRAFVOLLZUG

in Berlin erzeugten Energie aus Solarenergie stammen und die Stadt laut des aktuellen Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Berlin) klimaneutral werden. Dafür ist eine Gesamtleistung von 4.400 Megawatt auf den Dächern der Stadt zu installieren. Das seit Juli 2021 geltendes Solargesetz soll helfen, diese Ziele zu erreichen.

Im Vordergrund des EWG Berlin steht vor allem die Senkung der

schnell. Die nebenstehenden Grafiken zeigen die Entwicklungen der Strom- und Photovoltaikpreise.

In 2024 und 2025 sollen weitere Dachflächen in diversen Justizvollzugsanstalten mit PV-Anlagen bestückt werden und somit die bisherige Gesamtleistung in dieser Anstalt von 838 kWp auf ca. 1.500 kWp erweitert werden.

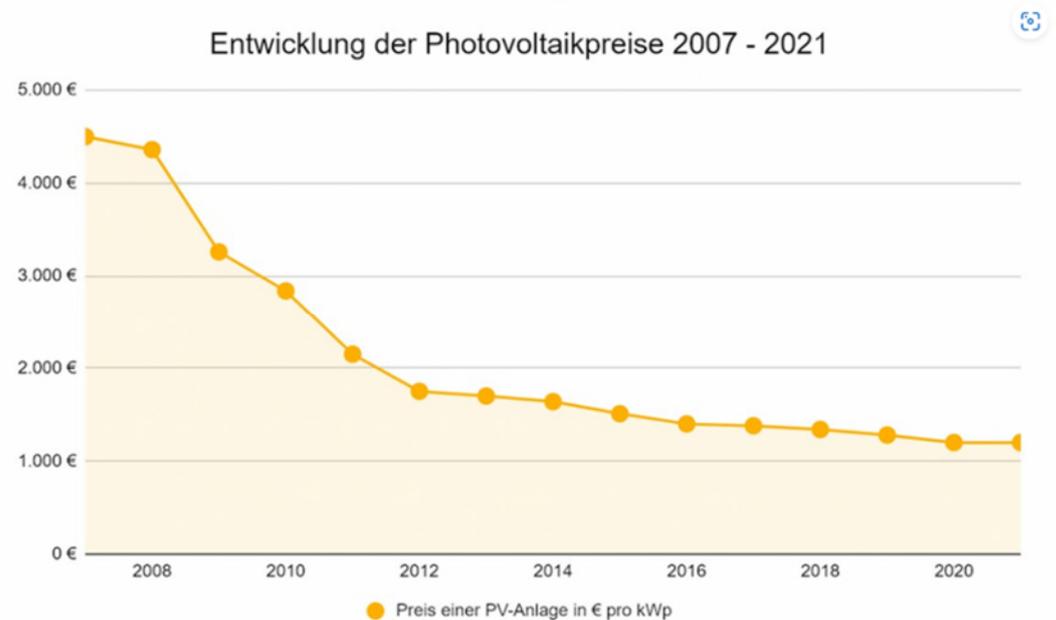
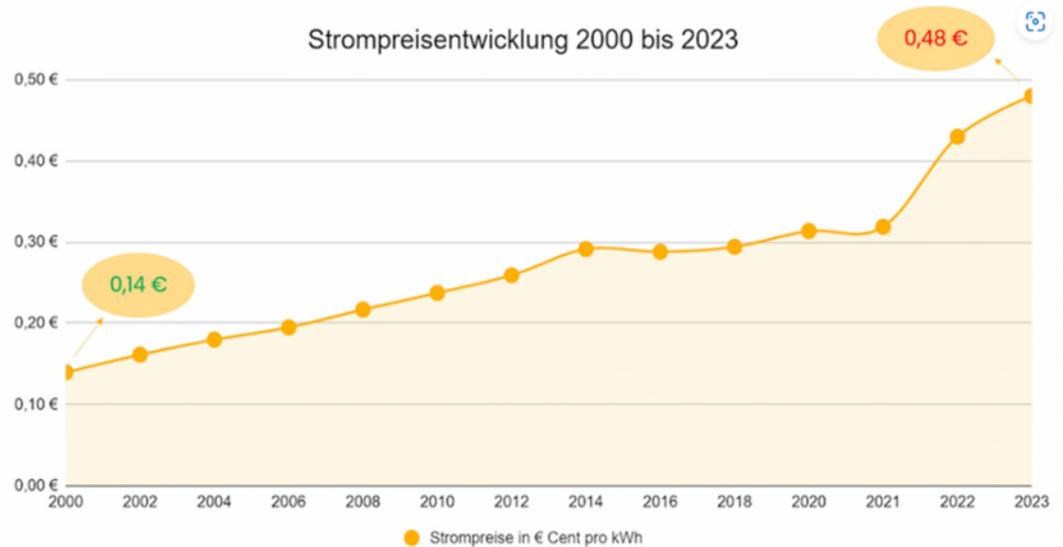
Mit solchen Werten muss man sich auch im Vergleich zu manchen prominenten Gebäuden, wie das Berliner Rathaus, mit einer Spitzenleistung von 38,4 kWp nicht verstecken.

CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu 1990 um mindestens 95 Prozent.

Die großen Dachflächen von Schulen, Rathäusern, Turnhallen und weiteren öffentlichen Liegenschaften, wie z.B. Justizvollzugsanstalten

eignen sich geradezu perfekt für PV-Anlagen. Da der Strom für Licht, Computer, Kantinen usw. in erster Linie tagsüber gebraucht wird, ist der Eigenverbrauch in der Regel sehr hoch und die Anlagen amortisieren sich entsprechend

*„Da der Strom für Licht, Computer, Kantinen usw. in erster Linie tagsüber gebraucht wird, ist der Eigenverbrauch in der Regel sehr hoch und die Anlagen amortisieren sich entsprechend schnell.“*



## Kontakt:

**Andrea Sutic**

E-Mail

[andrea.sutic@mmjva.berlin.de](mailto:andrea.sutic@mmjva.berlin.de)

Telefon

+49 (30) 90 144- 18 50

Und bist Du nicht willig, ...

## Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 2

von Michael Schäfersküpfer

Der nachfolgende Artikel erscheint mit freundlicher Genehmigung des Forums Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Der Artikel ist weitgehend ein aktualisierter Auszug aus Schäfersküpfer, Michael, Und bist Du nicht willig, ... Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 2 in: Forum Strafvollzug. Zeit-

schrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS) 2020, 290 bis 295. Der vollständige Text des Aufsatzes ist kostenfrei als Zweitveröffentlichung im Publikationssystem der Universitätsbibliothek der Eberhard Karls Universität Tübingen verfügbar. Die zitierfähige URL lautet:

<http://dx.doi.org/10.15496/publikation-76958>

Frühere Auszüge aus dem Forum Strafvollzug behandeln Fixierungen im Vollzug,<sup>1</sup> Durchsuchungen der Gefangenen<sup>2</sup> selbst sowie ihrer Hafträume und Sachen<sup>3</sup>.

**Michael Schäfersküpfer,**  
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

### Einleitung

„Doch der zweite folgt sogleich.“<sup>4</sup> Nach dem ersten Teil zum unmittelbaren Zwang im Newsletter<sup>5</sup> erscheint nun der zweite Teil zu diesem Thema. Jetzt weitet sich der Blick über die Grenzen des vollzugsrechtlichen unmittelbaren Zwangs hinaus. Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug kann nämlich auch aufgrund anderer Regelungen zulässig

sein. Außerdem werden die Wahl der Mittel und die Androhung des unmittelbaren Zwangs näher beleuchtet.

Der Schwerpunkt dieses Artikels liegt bewusst auf der Rechtsprechung, weil sie die Praxis unmittelbar prägt. Die Paragrafenangaben zu den Vollzugsgesetzen der Bundesländer finden sich grundsätzlich in den Fußnoten. Dieser Weg soll eine bessere Lesbarkeit ge-

währleisten.

### Öffnungsklausel für andere Regelungen

Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt (Öffnungsklausel).<sup>6</sup> Unmittelbarer Zwang ist im Justizvollzug also nicht nur aufgrund der speziellen Regelungen für den Vollzug zulässig.

Es lassen sich vier Fall-

gruppen bei den anderen Regelungen für den unmittelbaren Zwang unterscheiden:

- allgemeine Notrechte für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten,
- Amtshilfe für die Vollzugsbehörde durch andere Behörden,

- Amtshilfe für andere Behörden durch die Vollzugsbehörde und
- Durchsetzung von Maßnahmen anderer staatlicher Stellen durch andere Behörden.

Die Öffnungsklausel besitzt für die letzten drei Fallgruppen zumindest klarstellende Funktion:



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen  
in Bad Münstereifel

Unmittelbarer Zwang ist im Justizvollzug jedenfalls nicht nur durch dessen Bedienstete und nicht nur wegen dessen Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen zulässig.<sup>7</sup> Die Öffnungsklausel ist also auch für die letzten drei Fallgruppen nicht bedeutungslos.<sup>8</sup>

## Allgemeine Notrechte für Bedienstete

Andere Regelungen zum

unmittelbaren Zwang im Sinne der Öffnungsklausel sind die allgemeinen Notrechte. Zu diesen Notrechten gehören z.B.

- die Notwehr auch in Form der Nothilfe (§ 32 StGB),
- der rechtfertigende Notstand (§ 34 StGB) und

- das Jedermanns-

recht der vorläufigen Festnahme (§ 127 StPO).<sup>9</sup>

Die Öffnungsklausel stellt klar, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalten auch aufgrund der allgemeinen Notrechte unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.<sup>10</sup>

[...]

**„Die Öffnungsklausel stellt klar, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalten auch aufgrund der allgemeinen Notrechte unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.“**

Das Notwehrrecht (§ 32 StGB) reicht weiter als der vollzugsrechtliche unmittelbare Zwang.<sup>11</sup> Das gilt z.B. für den Einsatz bestimmter Waffen. Außerdem vermag die Notwehr z.B. unter besonderen Umständen sogar einen gezielten Tötungsschuss zu rechtfertigen.<sup>12</sup> Vollzugsrechtlich ist ein solcher Schuss aber ausgeschlossen.<sup>13</sup> Rechtssystematisch darf die Not-

wehr daher nicht dazu führen, die vollzuglichen Regelungen zum unmittelbaren Zwang zu umgehen und auszuhöhlen. Es darf keine „Flucht“ ins Notwehrrecht stattfinden.

[...]

Die Abgrenzung zwischen Notwehr und dem vollzugsrechtlichen unmittelbaren Zwang ist aus der objektiven Sicht

eines verständigen Dritten zu bestimmen.<sup>14</sup> Solange grundsätzlich (noch) eine kontrollierte Durchsetzung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen vorliegt, handelt es sich um vollzugsrechtlichen unmittelbaren Zwang. Die Bediensteten sind an die einschlägigen Regelungen der Vollzugsgesetze gebunden.

[...]

Erst wenn eine Situation so weit eskaliert, dass grundsätzlich nicht (mehr) von der kontrollierten Durchsetzung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen gesprochen werden kann, greift das Notwehrrecht (§ 32 StGB).

## Amtshilfe für die Vollzugsbehörde

Die Öffnungsklausel für andere Regelungen zum

unmittelbaren Zwang<sup>15</sup> stellt klar, dass kein vollzugsrechtliches Amtshilfeverbot für unmittelbaren Zwang besteht. Unmittelbarer Zwang durch andere Behörden kann in Amtshilfe für die Vollzugsbehörde zulässig sein (Art. 35 GG, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG analog).<sup>16</sup> ... Die Vollzugsbehörde kann z.B. die Polizei ersuchen, in Amtshilfe beim unmittelbaren Zwang gegen

Gefangene zu unterstützen.<sup>17</sup>

... Die Zulässigkeit der durchzuführenden Maßnahmen richtet sich nach dem Recht, das für die Vollzugsbehörde gilt (§ 7 Abs. 1 VwVfG analog). Die Vollzugsbehörde trägt gegenüber den anderen Behörden die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme (§ 7 Abs. 2 S. 1

**„Die Vollzugsbehörde trägt gegenüber den anderen Behörden die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme.“**

VwVfG analog).

... Die Durchführung der Amtshilfe richtet sich nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht (§ 7 Abs. 1 VwVfG analog). Die Polizei wendet also beim unmittelbaren Zwang die einschlägigen Regelungen des Polizeirechts an.<sup>18</sup> Die durchzusetzende Maßnahme der Vollzugsbehörde tritt

an die Stelle einer durchzusetzenden Maßnahme des Polizeirechts. Die Polizei ist verantwortlich für die Durchführung der Amtshilfe (§ 7 Abs. 2 S. 2 VwVfG analog).

## Wahl der Mittel des unmittelbaren Zwangs

Die Entscheidung über unmittelbaren Zwang

lässt sich rechtlich zweistufig begreifen:

In einem ersten Schritt muss die Vollzugsbehörde entscheiden, ob sie überhaupt unmittelbaren Zwang anwendet. Auf der Ermessensebene spricht man von einem Entschließungsermessen. Siehe hierzu den ersten Auszug im Newsletter.<sup>19</sup>

**„Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.“**

In einem zweiten Schritt muss die Vollzugsbehörde auswählen, welche Mittel des unmittelbaren Zwangs sie anwendet. Auf der Ermessensebene spricht man von einem Auswahlermessen.

Zu den Mitteln des unmittelbaren Zwangs gehören auch Schusswaffen. Für diese gelten aber besondere Bestimmungen.

[...]

## Erforderlichkeit der Mittel

Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die Wahl des am wenigsten beeinträchtigenden Mittels entspricht der Erforderlichkeit als Teil der

Verhältnismäßigkeit. Ein Mittel ist erforderlich, wenn kein milderer, im Wesentlichen gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

### Beispiel:

Die Vollzugsbehörde entzieht einem Gefangenen die Erlaubnis zum Besitz eines eigenen Fernsehers. Der Gefangene versucht seinen Fernseher zu „beschützen“. Er verlässt

seinen Haftraum nicht mehr. Immer wenn Bedienstete den Fernseher abholen möchten, stellt sich der Gefangene vor den Fernseher und schirmt ihn ab. Er leistet rein passiven Widerstand.

Falls die Bediensteten Schlagstöcke einsetzen, wäre das nicht das Mittel, das den Gefangenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Bei der Sachlage reicht



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

einfache körperliche Gewalt aus. Der Einsatz von Schlagstöcken wäre damit rechtswidrig.

[...]

## Androhung von unmittelbarem Zwang

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen.<sup>21</sup> Die Androhung setzt voraus, dass unmittelbarer Zwang im konkreten Fall rechtmäßig wäre. Wenn

der unmittelbare Zwang hingegen rechtswidrig wäre, so wäre auch die Androhung rechtswidrig.<sup>22</sup>

[...]

Neben der allgemeinen Regelung zur Androhung von unmittelbarem Zwang gibt es eine abschließende Spezialvorschrift zur Androhung des Schusswaffengebrauchs.<sup>23</sup>

Die Androhung von unmittelbarem Zwang ist gesetzlich an keine bestimmte Form gebunden.<sup>24</sup> Sie wird in der Regel mündlich erfolgen. Eine mündliche Verständigung kann aber z.B. wegen einer Sprachbarriere nicht möglich sein. Es kommt dann auch eine konkludente Androhung z.B. durch Gesten in Betracht.<sup>25</sup>

[...]

Die Androhung von unmittelbarem Zwang muss nicht die Mittel benennen, die eingesetzt werden sollen.<sup>26</sup> Zum einen fordert der Wortlaut der Regelung keine Benennung. Zum anderen lässt sich der Umkehrschluss zum Schusswaffengebrauch ziehen, der ausdrücklich als Mittel anzudrohen ist. Die Androhung muss auch nicht den genauen Zeitpunkt des voraussichtlichen Beginns be-



nennen. Sowohl die Kenntnis der Mittel als auch des Zeitpunktes können den Betroffenen taktische Vorteile verschaffen.<sup>27</sup>

Nach der Androhung ist

den Betroffenen eine angemessene Frist einzuräumen, damit sie den unmittelbaren Zwang noch durch das geforderte Verhalten abwenden können. Die Angemessenheit der Frist ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles.

[...]

Die Androhung von unmittelbarem Zwang darf nur in bestimmten Fällen

unterbleiben. Die gesetzliche Ausnahmeregelung ist abschließend. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme können nach den Vollzugsgesetzen z.B. vorliegen, wenn

- die Umstände die Androhung von unmittelbarem Zwang nicht zulassen oder
- unmittelbarer Zwang sofort angewendet

werden muss, um die Begehung einer rechtswidrigen Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder

- unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.<sup>28</sup>

Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn

- die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder
- unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.<sup>29</sup>

[...]

**„Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung setzt voraus, dass unmittelbarer Zwang im konkreten Fall rechtmäßig wäre.“**

**„Nach der Androhung ist den Betroffenen eine angemessene Frist einzuräumen, damit sie den unmittelbaren Zwang noch durch das geforderte Verhalten abwenden können.“**

Psychische Krankheiten und psychische Ausnahmezustände führen nicht notwendig dazu, dass die Umstände eine Androhung von unmittelbarem Zwang nicht zulassen. Es ist auch in diesen Fällen möglich, dass die Betroffenen den Sinn einer solchen Androhung verstehen und sich entsprechend verhalten können.<sup>30</sup>

[...]

kumente hinzu. Die Zweitveröffentlichungen sind in der KrimDok, der größten kriminologischen Datenbank Deutschlands, zu finden. Sie wird gemeinsam vom Tübinger Institut für Kriminologie und der Universitätsbibliothek Tübingen betrieben. Der Zweitveröffentlichungsservice wurde in den Jahren 2021 bis 2023 als Arbeitspaket des an beiden Institutio-

## Schlusswort

Horribile dictu. Schrecklich ist es zu sagen, dass Gewalt manchmal doch eine Lösung ist. Aber die gesetzlichen Regelungen zum unmittelbaren Zwang in verschiedenen Rechtsbereichen sprechen eine deutliche Sprache. Gleichzeitig sind es aber gerade diese Regelungen, die den unmittelbaren Zwang auch deutlich

nen ansässigen Informationsdienstes (FID) Kriminologie mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert. Auf Zuruf sind weiterhin Zweitveröffentlichungen willkommen.

## Literatur:

Arloth, F. & Krä, H. (2017). Strafvollzugsgesetze Bund und Länder.

begrenzen. Denn eine vernünftige Lösung ohne Gewalt ist - wenn sie sich realisieren lässt - besser als eine Lösung mit Gewalt.

## Postskriptum

Rund 15 Aufsätze des Autors dieser Zeilen sind vollständig und kostenfrei im Internet verfügbar (<https://krimdok.uni-tuebingen.de/>). Jedes Jahr kommen neue Do-

Kommentar. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck oHG.

[...]

Feest, J. (2017). Teil II §§ 82 bis 85 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG). 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.

*„Denn eine vernünftige Lösung ohne Gewalt ist - wenn sie sich realisieren lässt - besser als eine Lösung mit Gewalt.“*

Grommek, S. (1982). Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug. Köln Berlin Bonn München: Carl Heymanns Verlag KG.

[...]

Koch, R. (1995). Zur Ausübung von Notwehrrechten im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 94 ff. StVollzG. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 27 bis 32.



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Perron, W. & Eisele, J. (2019). §§ 32, 33 StGB. In Schönke, A. & Schröder, H. (Hrsg.). Strafgesetzbuch. Kommentar. 30. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

[...]

Schäfersküpper, M. (2020). Und bist Du nicht willig, ... Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug -

Teil 1. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 195 bis 199.

[...]

## Fußnoten

<sup>1</sup> Schäfersküpper, Michael. Fixierungen im Vollzug. Freiheitsentziehung in der der Freiheitsentziehung. Justiz-

newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 17, Ausgabe 31, Mai 2020, 24 bis 33.

<sup>2</sup> Schäfersküpper, Michael. Durchsuchung von Gefangenen. Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 19, Ausgabe

35, Mai 2022, 7 bis 17.

Streichen.

HStVollzG, § 87 Abs. 3 NJVollzG, § 92 Abs. 3 LJVollzG RP, § 93 Abs. 3 JVollzGB I LSA, § 93 Abs. 3 ThürJVollzGB.

<sup>3</sup> Schäfersküpper, Michael. Durchsuchungen der Hafträume und Sachen der Gefangenen. Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 18, Ausgabe 33, Mai 2021, 13 bis 18.

<sup>5</sup> Schäfersküpper, Michael. Und bist Du nicht willig, ... Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 1. Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 20, Ausgabe 37, Mai 2023, 15 bis 22.

<sup>7</sup> Im Ergebnis ebenso Arloth & Krä (2017), § 94 StVollzG Rn. 5,

<sup>8</sup> A.A.Koch (1995), 27 m.w.N.

<sup>4</sup> Busch, W. (1865). Max und Moritz. Eine Bubengeschichte in sieben

<sup>6</sup> § 73 Abs. 3 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 3

<sup>9</sup> Siehe zum Jedermannsrecht Schäfersküpper (2020), 199.

<sup>10</sup> Vgl. BT-Drs. 7/918, 79 f.; siehe zu Öffnungsklauseln im Polizeirecht BayObLG Beschl. v. 13.12.1990 - RReg 5 St 152/90, juris Rn. 11 ff.; OLG Celle Ur. v. 08.02.2000 - 16 U 106/99, juris Rn. 52 ff.

m.w.N.

31.

<sup>11</sup> Vgl. Feest (2017), Teil II § 85 LandesR Rn. 3; Koch (1995), 27 m.w.N.

<sup>13</sup> § 76 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 54 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 91 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 95 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP, § 96 Abs. 3 S. 1 JVollzGB I LSA, § 96 Abs. 3 S. 1 ThürJVollzGB; vgl. BGH Ur. v. 26.10.1988 - 3 StR 198/88, juris Rn. 17; Perron & Eisele (2019), § 32 Rn. 42b.

<sup>15</sup> § 73 Abs. 3 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 3 HStVollzG, § 87 Abs. 3 NJVollzG, § 92 Abs. 3 LJVollzG RP, § 93 Abs. 3 JVollzGB I LSA, § 93 Abs. 3 ThürJVollzGB.

<sup>16</sup> Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36; Arloth & Krä (2017), § 94 StVollzG Rn. 5.

<sup>12</sup> Vgl. BGH Ur. v. 13.09.2017 - 2 StR 188/17, juris Rn. 12 f.

<sup>14</sup> Ebenso Koch (1995),

<sup>17</sup> Vgl. zu Vorführungen durch die Polizei in Amtshilfe BGH Beschl.

v. 12.08.2015 - StB 6/15, 1 NJVollzG, § 93 Abs. 1 11 Qs 154/04, juris Rn. juris Rn. 2. LJVollzG RP, § 94 Abs. 13.

1 JVollzGB I LSA, § 94

<sup>18</sup> Vgl. BT-Drs. 7/3998, Abs. 1 ThürJVollzGB. <sup>23</sup> Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36.

<sup>21</sup> § 75 S. 1 StVollzG

<sup>19</sup> Justiznewsletter der NRW, § 53 Abs. 4 S. 1 <sup>24</sup> Vgl. Feest (2017), Teil Führungsakademie. Jahrgang 20, Ausgabe 37, HStVollzG, § 90 S. 1 II § 84 LandesR Rn. 2. Mai 2023, 15 (18). NJVollzG, § 94 S. 1 LJVollzG RP, § 95 S. 1 <sup>25</sup> Vgl. Grommek (1982), Kap. 6 Rn. 1. JVollzGB I LSA, § 95 S. 1 ThürJVollzGB.

<sup>20</sup> § 74 Abs. 1 StVollzG

NRW, § 74 Abs. 1 <sup>26</sup> Vgl. BGH Urt. v. StVollzG NRW, § 53 Abs. 14.07.1975 - III ZR

3 S. 1 HStVollzG, § 4 S. <sup>22</sup> Vgl. LG Neuruppin 58/73, juris Rn. 24 ff.; Beschl. v. 13.10.2004 -

OVG Münster Beschl. v. ThürJVollzGB.

23.07.1992 - 4 B 898/92, juris Rn. 21 ff. m,w,N,;  
a.A. Grommek (1982), Kap 6 Rn. 4 f. <sup>29</sup> BVerfG Urt. v. 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, juris Rn. 109 m,w,N,

<sup>27</sup> S. auch VGH Mannheim Beschl. v. 08.05.2009 - 11 S 1013/09, juris Rn. 9. <sup>30</sup> Vgl. OLG München Beschl. v. 06.06.2008 - 4 Ws 59/08, juris Rn. 33 m.w.N,

<sup>28</sup> § 75 S. 2 StVollzG NRW, § 90 S. 2 NJVollzG, § 94 S. 2 LJVollzG RP, § 95 S. 2 JVollzGB I LSA, § 95 S. 2

## Kontakt:

**Michael Schäfersküpper**

Telefon  
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail  
[michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de](mailto:michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de)

## PodKnast – wie es wirklich ist!

### Ein medienpädagogisches Projekt aus dem nordrhein-westfälischen Justizvollzug

von Inge Roy

Die Digitalisierung ist heutzutage selbstverständlich und in jedem Haushalt wieder zu finden. Der Einsatz von Computern, Tablet oder Smartphone findet bei vielen Menschen tägliche Anwendung und ist aus dem Alltag gar nicht mehr wegzudenken. Was für Menschen in Freiheit

selbstverständlich ist, ist im Justizvollzug weitestgehend undenkbar. Dort ist der Zugang zu den digitalen Medien entweder strikt untersagt oder zumindest stark reglementiert. Doch insbesondere im Jugendvollzug ist eine medienpädagogische Arbeit von Bedeutung, um z.B. rechtliche Voraussetzungen der

Nutzung zu klären, Gefahren und Risiken zu erläutern und einen richtigen Umgang mit den verschiedenen Medien darzulegen.

Wie kann also Medienpädagogik im Justizvollzug gelebt werden, in dem der Zugang zu digitalen Medien verboten ist?



**Inge Roy**

Diplompädagogin im Fachbereich Pädagogik in Nordrhein-Westfalen und seit 2008 landesweite Projektkoordinatorin PodKnast

Über diese Thematik hat sich die Justizkommunikation im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Gedanken gemacht und das Projekt PodKnast ins Leben gerufen.

#### Das PodKnast-Projekt

Der Name setzt sich aus "Podcast" und "Knast" zusammen und signalisiert den Inhalt der Bei-

träge: authentische Kurzfilme aus dem Gefängnisleben. Initiiert im Jahr 2008, ist das Projekt bei der Justizkommunikation des Ministeriums für Justiz in Nordrhein-Westfalen angesiedelt. Dabei werden partizipative Medien genutzt, um Einblicke in den Alltag von Inhaftierten zu gewähren. Durch die Produktion eigener Video-

und Audiobeiträge erhalten die Gefangenen somit die Möglichkeit, ihre Perspektiven und Erfahrungen direkt an ein breites Publikum nach „draußen“ zu kommunizieren. Das Projekt verfolgt dabei eine doppelte Zielsetzung: Zum einen soll es die Resozialisierung der Inhaftierten fördern, indem es ihnen ermöglicht, sich mit ihrer

Vergangenheit auseinanderzusetzen und neue Perspektiven zu entwickeln. Zum anderen dient es der Präventionsarbeit, indem es insbesondere Jugendlichen und jungen Erwachsenen die realen Konsequenzen kriminellen Verhaltens aufzeigt. Somit leistet das PodKnast-Projekt einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Debatte über den Umgang mit

Straftätern und zur Entstigmatisierung von Inhaftierten. Durch die authentische Darstellung der Lebensrealität hinter Gittern trägt es dazu bei, Vorurteile abzubauen und ein differenzierteres Verständnis für die Ursachen und Folgen von Kriminalität zu fördern. Darüber hinaus kann das Projekt dazu beitragen, die öffentliche Wahrnehmung des Justizvollzugs



Foto: Jörg Giesecking JVA Siegburg

# EIN MEDIENPÄDAGOGISCHES PROJEKT

zu verändern und die Bedeutung von Resozialisierungsprogrammen zu unterstreichen.

## Aufklärung statt Abschreckung!

Durch einen aufklärenden Ansatz, der Einblicke in den Haftalltag gewährt, soll ein differenziertes Bild der Inhaftierten im Justizvollzug vermittelt werden. Das Medium Audio/Video wird genutzt, um Authentizität zu gewährleisten und ein breites Publikum zu erreichen. Der Freiheitsentzug ist per se mit Entbeh-



Monat	Unterschiedliche Besucher	Anzahl der Besuche	Seiten	Zugriffe	Bytes
Jan 2023	4.992	10.190	38.576	39.743	271.81 MB
Feb 2023	4.422	9.253	36.836	37.549	235.97 MB
März 2023	5.353	9.950	38.501	39.188	329.21 MB
Apr 2023	4.817	8.243	34.473	35.152	363.79 MB
Mai 2023	5.012	9.556	38.961	39.680	505.92 MB
Juni 2023	3.630	8.334	33.552	34.293	322.96 MB
Juli 2023	3.042	7.853	29.098	29.829	559.35 MB
Aug 2023	3.724	8.619	31.295	32.289	593.03 MB
Sep 2023	4.344	8.980	34.343	34.973	241.78 MB
Okt 2023	4.476	9.396	34.940	35.512	1.13 GB
Nov 2023	3.999	9.404	44.421	45.355	2.49 GB
Dez 2023	4.104	8.998	31.872	32.501	1.10 GB
Total	51.915	108.776	426.868	436.064	8.07 GB

Klickzahlen PodKnast (Webseite)

rungen verbunden. Die Haftzeit bietet den Inhaftierten aber auch Chancen durch Behandlungsangebote. Therapien, Schul- und Ausbildungsabschlüsse werden ermöglicht.

Das PodKnast-Projekt ergänzt dieses Angebot. Die Inhaftierten lernen,

sich und anderen sowohl die negativen als auch mögliche positive Effekte einer Inhaftierung zu verdeutlichen.

Die ausgewogene Sichtweise zu vermitteln, ist Aufgabe der Betreuer/innen, die zusammen mit den Inhaftierten die Themen und Inhalte der

Filme erarbeiten.

## Die praktische Arbeit im Projekt

Die Zielsetzung für Inhaftierte liest sich zunächst einfach: PodKnast soll als Stärkung der sozialen Fähigkeiten fungieren und den Inhaftierten medienpädagogi-

sche Kompetenzen verleihen. Doch was sich in der Theorie leicht anhört, ist in der Praxis mit viel Arbeit, Aufklärung und Geduld verbunden. Inhaftierte sind oftmals keine klaren Strukturen gewohnt und ihre Aufmerksamkeitsspanne ist häufig begrenzt. Anfangs möchten die Inhaftierten direkt agieren, mit der Kamera losziehen, ohne Konzept, Planung oder konkretes Ziel. Ihnen er-

scheint es unwichtig, welche Musik benutzt wird, welche Kameraeinstellungen einzustellen sind und ob der Inhalt des Films überhaupt der Realität entspricht. Sie agieren als „Influencer/innen“ in eigener Sache.

Genau dort knüpft das Projekt an.

Redaktionssitzungen: Die Gruppe und die Betreuenden legen zu-

nächst die Regeln der Zusammenarbeit fest. Auch die Notwendigkeit der Freigabe des fertigen Films durch die Anstaltsleitung wird erläutert. Erst anschließend folgt die typische Redaktionsarbeit: Filmiddeen werden gesammelt, die Möglichkeiten der Umsetzung diskutiert und Detailarbeit an den Storyboards geleistet. Auch die Arbeiten am Set werden präzise

**„Die ausgewogene Sichtweise zu vermitteln, ist Aufgabe der Betreuer/innen, die zusammen mit den Inhaftierten die Themen und Inhalte der Filme erarbeiten.“**

# EIN MEDIENPÄDAGOGISCHES PROJEKT

zugewiesen. Dies gilt für Kameraeinstellungen, Lichtinstallation und die Ausarbeitung der Dialoge. Dafür werden die Rollen und Verantwortlichkeiten definiert, da die anschließende Arbeit am Set eine Hierarchie erfordert.

Filmdreh: Für 7 Minuten Filme werden zwei Drehtage mit jeweils vier bis sechs Stunden benötigt.

Szenen werden in der Regel mehrfach aufgenommen und müssen teilweise aus verschiedenen Kameraperspektiven eingefangen werden. Eine gute redaktionelle Vorarbeit entlastet die Gruppe. Belastungssituationen sind zu vermeiden. Die Akteure sind Amateure mit besonderen Ausprägungen des Sozialverhaltens. Als Stichworte sei-

en Kränkbarkeit, Frustrationstoleranz, Geltungsdrang und ein Mangel an Konzentrations- und Durchhaltevermögen genannt.

Schnittbearbeitung: Dies ist der arbeitsintensivste Teil und erfordert besonderes Durchhaltevermögen.

Bis zur Fertigstellung eines Filmes dauert es ca. vier bis fünf Wochen.

Die Umsetzung der eigenen Ideen regt die Inhaftierten dazu an, sich innerhalb der Gruppe zu strukturieren und zu organisieren. Die Projektgruppe „wächst“ zusammen und alle Beteiligten vertrauen darauf, dass jeder die zugewiesene Rolle ausfüllt. Das ist nicht selbstverständlich,

Aufrufe	Impressionen	Alter der Zuschauer	Aufrufe (%)	Geschlecht der Zuschauer	Aufrufe (%)
70354	791360	13 bis 17 Jahre	0,28	Weiblich	19,54
		18 bis 24 Jahre	27,04	Männlich	80,46
		25 bis 34 Jahre	28,3		
		35 bis 44 Jahre	20,16		
		45 bis 54 Jahre	11,34		
		55 bis 64 Jahre	9,58		
		Über 65 Jahre	3,3		

Klickzahlen YouTube seit 2008

da die Biografien der Teilnehmenden oftmals durch Misstrauen geprägt sind. Das Projekt soll Raum schaffen, sich auszuprobieren und auch Fehler machen zu dürfen. Zusätzlich erfolgt eine Aufklärung der medienrechtlichen Aspekte. Durch das „learning by doing“ entwickeln die Inhaftierten Selbstvertrauen, erfahren intensive Gruppenarbeit und einen Raum, in dem die eigene Meinung zählt. Dadurch, dass die Filme anschließend im Internet zugänglich sind, erleben sie ein

fertiges Produkt, welches zur Kommunikation mit den Menschen „draußen“ führen kann.

Bevor ein Film ins Internet gestellt wird, muss dieser abschließend von der Anstaltsleitung genehmigt werden.

## Vollzugsrelevante Aspekte

PodKnast muss von der Vollzugseinrichtung gewollt werden, denn das Projekt stört den üblichen Ablauf und könnte als Störung von Sicherheit und Ordnung missverstanden werden.

Vor einem Projektstart braucht man ausreichend Zeit, um sicherheitsrelevante Fragen zu besprechen. Die oft geäußerten Bedenken, dass die Inhaftierten in den Filmen Unwahrheiten verbreiten oder nur einseitige Sichtweisen darstellen, hat sich bisher nicht bestätigt. Stattdessen zeigt sich häufig eine Identifikation der Gruppenteilnehmenden mit „ihrem Knast“. Zudem ist das Projekt zeit- und personalintensiv. Damit PodKnast regelmäßig stattfinden kann

**„Die oft geäußerten Bedenken, dass die Inhaftierten in den Filmen Unwahrheiten verbreiten oder nur einseitige Sichtweisen darstellen, hat sich bisher nicht bestätigt. Stattdessen zeigt sich häufig eine Identifikation der Gruppenteilnehmenden mit ‚ihrem Knast‘“.**

und auch der Filmdreh unproblematisch verläuft, sollten immer mindestens zwei projektbetreuende Personen eingebunden sein.

## Öffentlichkeitsarbeit - außerhalb und innerhalb des Justizvollzuges

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des Projektes, und zwar außerhalb und innerhalb der Gefängnis-

mauern. Der erste Schritt zur Öffentlichkeitsarbeit ist das Internet. Die Filme werden auf den Seiten: <https://www.podknast.de>, YouTube und NRWision hochgeladen. Die Seiten dienen auch als Sprachrohr, da Kommentare und „likes“ von „draußen“ hinterlassen werden können. Darüber hinaus präsentiert sich das Projekt auf dem NRW-Tag, dem

deutschen Präventionstag oder verschiedenen Messen. Auch das Medieninteresse ist nach wie vor hoch – national wie international. So war PodKnast bereits auf Fachtagungen in Marseille und in der Schweiz vertreten.

Innerhalb des Vollzuges gestaltet sich die Öffentlichkeitsarbeit schwieriger. Die Inhaftierten haben keinen eigenen Zu-

gang zu den digitalen Medien und somit auch keinen Zugang zu PodKnast. Umso wichtiger stellt sich der Umgang mit der vollzugsinternen Lernplattform elis dar.

Elis bedeutet E-Learning im Strafvollzug und ist eine besonders gesicherte Lernplattform, die speziell für das digital unterstützte Lernen im Strafvollzug konzipiert ist. Dort haben die Inhaftierten die Möglichkeit, unter Beaufsichtigung, Eindrücke von

den unterschiedlichen JVAen zu erhalten. Das gewinnt an Bedeutung, da PodKnast eine zusätzliche Rubrik für die (Aus)-Bildung geschaffen hat. Dort werden Filme in den verschiedenen (Ausbildungs-) Anstalten gedreht, in denen die Teilnehmenden ihre Berufe und/oder Schulmaßnahmen vorstellen. Dadurch können sich die Inhaftierten über bestimmte Thematiken oder Berufe „aus

erster Hand“ informieren. Zudem haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, selbst Einblicke in die verschiedenen Einrichtungen zu erlangen.

## PodKnast aus Sicht eines ehemaligen Inhaftierten

Im Gespräch mit einem ehemaligen Teilnehmer zeigt sich die nachhaltige Wirkung des Projektes ‚PodKnast‘. Er berichtet von einem Lernprozess während seiner

Teilnahme. Insbesondere die Auseinandersetzung mit den eigenen Lebensumständen habe ihn zum Nachdenken angeregt. Er hat durch das PodKnast-Projekt insgesamt mehr reflektiert und hat durch die Veröffentlichung der Filme auch verstanden, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit ist. Das zu hören, hat die Sinnhaftigkeit des Projektes

nochmals unterstrichen und gezeigt, dass die Projektziele erreichbar sind.

## Ausblick

PodKnast ist ein Projekt, welches sich stetig weiterentwickelt. Es geht um Aufklärung, Kompetenzförderung und Präventionsarbeit. Die PodKnast-Filme werden bereits jetzt von öffentli-

*„Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des Projektes, und zwar außerhalb und innerhalb der Gefängnismauern.“*



Foto: Jörg Giesecking JVA Siegburg

chen Stellen wie der Polizei, Lehrer/innen oder Sozialarbeiter/innen verwendet, um sie als Lehrinhalte oder für Aufklärungszwecke zu nutzen. Dieser Gedanke wurde aufgegriffen und überlegt, wie der präventive Charakter des Projektes zu vertiefen ist.

Geplant ist, zukünftig intensiv mit Schulen zu kooperieren und unterrichtsbegleitend über das

Leben in Haft zu berichten. In diesem Zuge können sich die Filme angeschaut, Informationen geteilt und Fragen gestellt werden. Der informative Austausch dient der Prävention und Aufklärung und soll die jugendlichen Schüler/innen zum Nachdenken anregen.

## **Fazit**

PodKnast leistet einen

wichtigen Beitrag zur Justizarbeit in NRW, indem es durch aktive Teilnahme der Inhaftierten und den Einsatz neuer Medien Authentizität, Aufklärung und Bildungsförderung miteinander verbindet und somit eine positive Wirkung auf alle Beteiligten hat. Es lässt sich festhalten, dass PodKnast ein Projekt darstellt, das nicht nur die Gefange-

*„Es lässt sich festhalten, dass PodKnast ein Projekt darstellt, das nicht nur die Gefangenen, sondern auch die Öffentlichkeit durch eine authentische Darstellung des Gefängnisalltags aufklärt und sensibilisiert.“*

nen, sondern auch die Öffentlichkeit durch eine authentische Darstellung des Gefängnisalltags aufklärt und sensibilisiert. Durch die aktive Beteiligung der Gefangenen wird eine Plattform geschaffen, die nicht nur präventive Wirkung hat, sondern auch Bildungschancen innerhalb der Justizvollzugsanstalten aufzeigt und fördert und zusätzlich die Sozialkompetenzen stärkt.

## **Kontakt:**

**Inge Roy**

E-Mail

[inge.roy@jva-duisburg-hamborn.nrw.de](mailto:inge.roy@jva-duisburg-hamborn.nrw.de)

Telefon:

+49 211 16450 - 205

## Die Führungsakademie...

**A**n Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



*Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle*

## Ihre Ansprechpartner/-innen für die Bereiche:



### Marketing, Finanzen, Verwaltung, Newsletter

**Michael Franke** *Diplom-Kaufmann (FH)*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479  
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



### Personalauswahl, Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

**Kay Matthias** *Diplom-Psychologe*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439  
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



### Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

**Christiane Stark** *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469  
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



### Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching, GpB

**Nicole Steimetz** *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 352  
E-Mail: nicole.steimetz@justiz.niedersachsen.de



### Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

**Marika Tödt** *Ass. jur., Journalistin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449  
E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de



### Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

**Maya Tsantilis** *Verwaltungsangestellte*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 489  
E-Mail: maya.tsantilis@justiz.niedersachsen.de

## Impressum

### ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
Internet: [www.bildungsinstitut-justizvollzug.de](http://www.bildungsinstitut-justizvollzug.de)

**Redaktion und Layout:** Michael Franke

**Titelbild:** PHOTOCASE ([www.photocase.com](http://www.photocase.com))

**Auflage:** ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare